



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHIED

5 K 3310/22.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn
2. der Frau

beide wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Knitsch, Wacholderweg 11,
40699 Erkrath, Gz.: RAPK [REDACTED]/21-Asyl,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]-439,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Hauptsacheverfahren – Iran)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichter
der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 11. Mai 2022

für **R e c h t** erkannt:

**Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage
sinngemäß zurückgenommen haben.**

**Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. April 2022 (Gz.:
[REDACTED]-439) verpflichtet, den klägerischen Antrag auf
Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich der Feststellung aus dem
Bescheid vom 9. Juni 2020 (Gz.: [REDACTED]-439), dass
Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG
hinsichtlich des Staates Iran nicht vorliegen, unter Beachtung der
Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden.**

**Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben
werden, tragen die Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.**

**Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige
Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Leistung einer
Sicherheit oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des
Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige
Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe
von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.**

T a t b e s t a n d :

Die Kläger stammen aus dem Iran. Sie reisten nach eigenen Angaben im Mai 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 6. Juni 2019 stellten sie bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 9. Juni 2020 (Gz.: [REDACTED]-439) lehnte das Bundesamt diesen Asylantrag ab. Insbesondere stellt es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Bescheid wurde den Klägern am 10. Juni 2020 zugestellt. Klage gegen diesen Bescheid wurde nicht erhoben, obwohl die Kläger einen Rechtsanwalt damit beauftragt hatten und dieser ihnen auch mit Schreiben vom 25. Juni 2020 eine „Kopie der Klage“ (tatsächlich eine Kopie des Klageentwurfs) zur Kenntnisnahme übersandt hatte.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10. Januar 2022 beantragten die Kläger bei dem Bundesamt das Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich der Feststellung aus dem Bescheid vom 9. Juni 2020, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen (sogenannter Folgeschutzantrag). Zur Begründung machten die Kläger unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni

2000 – 2 BvR 1989/97 – in Verbindung mit der dort zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geltend, dass sie von ihrem früheren Rechtsanwalt bezüglich der seinerzeit unterlassenen Klageerhebung getäuscht worden seien und (allein) deswegen bezüglich der Feststellungen zu den Abschiebungsverboten einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und (inhaltliche) Neubescheidung hätten.

Mit dem hier angefochtenen **Bescheid vom 14. April 2022** (Gz.: ■■■■■-439) lehnte das Bundesamt den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 9. Juni 2020 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ab. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen bezüglich der Feststellungen zum Abschiebungsverbot nicht gegeben seien. Die Voraussetzungen für einen zwingenden Wiederaufgreifensanspruch nach § 51 Abs. 1 - 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (des Bundes – VwVfG) lägen nicht vor; aber auch Gründe, die unabhängig von diesen Voraussetzungen einen ermessensbasierten Anspruch auf eine Änderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen nicht vor. In diesem Zusammenhang hat das Bundesamt im Zusammenhang mit § 60 Abs. 5 AufenthG nur in verneinendem Sinne geprüft, ob eine Verletzung des Art. 3 EMRK in Betracht komme, und weiter ausgeführt, dass eine Verletzung anderer Menschenrechte oder Grundfreiheiten der EMRK nicht in Betracht kämen.

Gegen den am 21. April 2022 zwecks Zustellung als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid haben die Kläger am 28. April 2022 Klage erhoben.

Nachdem der Prozessbevollmächtigte der Kläger mit der Klageerhebung zunächst beantragt hatte, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. April 2022 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Iran vorliegen, hat er den Antrag mit Schriftsatz vom 28. April 2022 beschränkt.

Die Kläger haben nunmehr schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. April 2022 (Gz.: ■■■■■-439) zu verpflichten, den klägerischen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich der Feststellung aus dem Bescheid vom 9. Juni 2020 (Gz.: ■■■■■-439), dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Iran nicht vorliegen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt ,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes (Gz.: 7-439 und 8-439) ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Einzelrichter, dem die Kammer das Verfahren nach § 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Entscheidung übertragen hat, konnte nach entsprechender Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Soweit die Kläger die Klage im Laufe des Klageverfahrens auf das Begehren beschränkt haben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihren Wiederaufgreifensantrag neu zu bescheiden, und sie damit ihre Klage teilweise zurückgenommen haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Soweit die Klage danach noch anhängig ist, ist sie zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid ist nämlich insoweit rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, als die Ablehnung des Wiederaufgreifens des Verfahrens bezüglich der Feststellung aus dem Bescheid vom 9. Juni 2020 (Gz.: 7-439), dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Iran nicht vorliegen, unter Verletzung des klägerischen Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Bescheidung des Antrages auf ein „Wiederaufgreifen des Verfahrens im weiteren Sinne“ erfolgt ist (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1.

Den Klägern steht zwar aus den im Bescheid dargelegten, zutreffenden Gründen, denen das Gericht insoweit folgt und auf die dementsprechend zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird (§ 77 Abs. 2 AsylG), kein rechtlich zwingender Anspruch im Sinne des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich der in dem Bescheid des Bundesamtes vom 9. Juni 2020 getroffenen (negativen) Feststellungen zu Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zu. Dem steht auch nicht entgegen, dass nach Darlegung der Kläger der frühere Prozessbevollmächtigte der Kläger diese über die in Auftrag gegebene, tatsächlich aber nicht erfolgte Klageerhebung gegen den das Erstverfahren abschließenden Bescheid getäuscht hatte. Wie sich aus dem klägerseits zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2000 – 2 BvR 1989/97 – (veröffentlicht unter anderem in juris, siehe dort insbesondere Rn. 16 ff.) ergibt, muss sich ein Betroffener nämlich auch im Asylverfahren ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten, das im Zusammenhang mit der Wahrung einer Klagefrist steht, zurechnen lassen.